

V e r t r a g
über die Durchführung von
Rehabilitationssport

in Baden-Württemberg

nach § 43 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 SGB IX

zwischen dem

- **Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.,
Mühlstraße 68, 76532 Baden-Baden,**

nachfolgend „Trägerverband“

und der

- **AOK Baden-Württemberg, Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,**
- **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Vogelrainstraße 25,
70199 Stuttgart,**

nachfolgend „Rehabilitationsträger“.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Gegenstand und Ziel	3
§ 2 Grundsätze	4
§ 3 Verordnung von Rehabilitationssport	4
§ 4 Prüfung und Genehmigung der Verordnung	4
§ 5 Zulassungs- und Anerkennungsverfahren	5
§ 6 Durchführung	5
§ 7 Qualitätssicherung	6
§ 8 Vergütung	6
§ 9 Verwendung des Institutionskennzeichens	6
§ 10 Abrechnungsregelung	7
§ 11 Datenschutz	8
§ 12 Werbung	9
§ 13 Salvatorische Klausel	9
§ 14 Schriftformerfordernis	9
§ 15 Inkrafttreten und Kündigung	9

Präambel

Rehabilitationssport wirkt mit den Mitteln des Sports und sportlich ausgerichteter Spiele ganzheitlich auf die behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, die über die notwendige Mobilität sowie physische und psychische Belastbarkeit für Übungen in der Gruppe verfügen, ein. Ziel ist, ihre Ausdauer und Kraft zu stärken sowie die Koordination und Flexibilität zu verbessern. Neben der Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit trägt der Rehabilitationssport dazu bei, positive Effekte im psychosozialen Bereich zu erreichen.

Für die betroffenen Versicherten stellt der Rehabilitationssport eine wirksame Hilfe zur Selbsthilfe - insbesondere zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit für ihre Gesundheit - dar. Sie sollen zum langfristigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewegungstraining motiviert werden.

Die Erforderlichkeit für Rehabilitationssport im Sinne dieser Vereinbarung ist grundsätzlich so lange gegeben, wie der behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch während der Übungsveranstaltungen auf die fachkundige Leitung des/der Übungsleiter/-in angewiesen ist, um die in der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in der jeweils gültigen Fassung (BAR-Rahmenvereinbarung) genannten Ziele zu erreichen.

§ 1 Gegenstand und Ziel

- (1) Grundlage dieses Vertrags sind die Regelungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX zur Erbringung von Leistungen zum Rehabilitationssport für behinderte und von Behinderung bedrohten Menschen, um sie möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern.
- (2) Basis und Bestandteil dieses Vertrags ist die BAR-Rahmenvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung. Diese findet Anwendung, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Trägerverbände sind die Landesbehinderten-Sportverbände, die dem deutschen Behinderten-Sportverband (DBS) angehören. Dies gilt auch für andere Organisationen wie z.B. Landessportbünde bzw. deren Fachverbände und die Landesorganisation der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz- Kreislauferkrankungen (LVPR-BW).
- (4) Die Durchführung des Rehabilitationssports obliegt den örtlichen Übungsgruppen, die in zugelassenen Trägervereinen organisiert und vom Trägerverband anerkannt sind. Die Trägervereine gelten als Leistungserbringer.
- (5) Dieser Vertrag regelt insbesondere die Zulassung, Anerkennung, Durchführung, Finanzierung, Abrechnung und Qualitätssicherung des Rehabilitationssports.

- (6) Die Vertragspartner haben das gemeinsame Interesse, dass die Versicherten nach Ende der Leistung der Rehabilitationsträger an weiterführenden Sport-/Bewegungsprogrammen eigenverantwortlich teilnehmen. Der Trägerverband wird deshalb im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die von ihm zugelassenen Trägervereine bzw. deren anerkannten Übungsgruppen den Versicherten der Rehabilitationsträger entsprechende Sport-/Bewegungsprogramme anbieten.

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Trägerverband gewährleistet, dass die anerkannten Übungsgruppen den Rehabilitationssport nach den Grundsätzen der BAR-Rahmenvereinbarung ordnungsgemäß durchführen. Er wirkt darauf hin, dass qualifizierte Angebote zur Erfüllung des Versorgungsauftrags vorgehalten werden.
- (2) Der Trägerverband stellt sicher, dass die Übungsgruppen die Durchführung des ärztlich verordneten Rehabilitationssports nicht von einer Mitgliedschaft in ihrem Trägerverein abhängig machen. Dagegen begrüßen die Rehabilitationsträger eine Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des Bewegungstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern. Durch den Trägerverband wird gewährleistet, dass neben der hier vertraglich geregelten Vergütung für die Dauer der Übungseinheit des Rehabilitationssports keine weiteren Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen oder Vorauszahlungen von den Versicherten eingefordert werden. Es ist unzulässig, davon abweichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 3 Verordnung von Rehabilitationssport

- (1) Rehabilitationssport wird indikationsgerecht durch den behandelnden Vertragsarzt auf dem hierfür verbindlich vorgeschriebenen Verordnungsvordruck (Muster 56) verordnet.
- (2) Rehabilitationssport kann wiederholt verordnet werden, wenn die in der BAR-Rahmenvereinbarung genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 4 Prüfung und Genehmigung der Verordnung

- (1) Die ärztliche Verordnung ist durch den Versicherten dem zuständigen Rehabilitationsträger vor Beginn des Rehabilitationssports zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Rehabilitationsträger ist berechtigt, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) gemäß § 275 SGB V zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit einzuschalten.
- (3) Die Leistungspflicht des Rehabilitationsträgers beginnt erst, wenn dieser den Antrag auf Kostenübernahme genehmigt hat. Aus diesem Grund ist die Übungsgruppe nicht berechtigt, ärztliche Verordnungen anzunehmen oder auszuführen, bevor dort die Kostenübernahmeerklärung vorliegt.
- (4) Die Kostenübernahmeerklärung gilt für den in der ärztlichen Verordnung (Muster 56) genannten Versicherten und für den angegebenen Leistungserbringer.

Voraussetzung für die Durchführung der Übungsveranstaltung sowie deren Abrechnung ist die gültige Anerkennung der Übungsgruppe durch den jeweiligen Trägerverband.

§ 5 Zulassungs- und Anerkennungsverfahren

- (1) Der Trägerverband verpflichtet sich, die Zulassung der Trägervereine und die Anerkennung der Übungsgruppen nach den Maßgaben und den einheitlichen Kriterien der BAR-Rahmenvereinbarung auszusprechen. Das bundeseinheitliche Anerkennungsverfahren regelt die Aufnahme bzw. Beantragung von Übungsgruppen in den Trägervereinen. Es gelten die jeweils gültigen, einheitlichen Kriterien sowie Formblätter zu dem Anerkennungsverfahren des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS). Bei Herzgruppen wird die Anerkennung auch durch die Landesorganisationen des DGPR mit deren Formblättern ausgesprochen.
- (2) Der Trägerverband verpflichtet sich die Übungsgruppe innerhalb von einem Monat nach Eingang der vollständigen Annerkennungsunterlagen zu prüfen und darüber zu entscheiden.
- (3) Der Trägerverband stellt den Rehabilitationsträgern grundsätzlich monatlich ein Verzeichnis der zugelassenen Trägervereine sowie deren anerkannten Übungsgruppen in Baden-Württemberg standardisiert in Dateiform (Excel- oder Access-kompatibles oder -konvertierbares Format) zur Verfügung (Inhalte siehe Anlage 1). Die Daten dürfen von den Rehabilitationsträgern nur zum Zweck der Überprüfung der Anerkennung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der Versichertenbetreuung, z.B. Vermittlung von örtlichen Übungsgruppen, verwendet werden.

§ 6 Durchführung

- (1) Die Ausführungen der BAR-Rahmenvereinbarung zum Leistungsumfang, zur Leistungsdauer und zu Leistungsausschlüssen gelten entsprechend.
- (2) Die in der BAR-Rahmenvereinbarung jeweils genannte Teilnehmerzahl ist einzuhalten.
- (3) Vom Rehabilitationssport ausgeschlossen sind Maßnahmen, die Übungen an technischen Geräten, die zum Muskelaufbau oder zur Ausdauersteigerung dienen (z.B. Sequenztrainingsgeräte, Geräte mit Seilzugtechnik, Hantelbank, Arm-/Beinpresse, Laufband, Rudergerät, Crosstrainer...), beinhalten. Eine Ausnahme stellt insoweit das Training auf Fahrrad-Ergometern in Herzgruppen dar. Ebenfalls ausgeschlossen sind Maßnahmen, die vorrangig oder ausschließlich auf Beratung und Einübung von Hilfsmitteln abzielen (z.B. Rollstuhlkurse) bzw. Selbstverteidigungsübungen und Übungen aus dem Kampfsportbereich umfassen.
- (4) Die regelhafte Überprüfung (anlassbezogen oder im Rahmen der weiteren Anerkennung) der ordnungsgemäßen Durchführung des Rehabilitationssports erfolgt durch den Trägerverband. Die Überprüfung umfasst auch die rahmenvereinbarungskonforme Umsetzung in Bezug auf freiwillige Vereinsmitgliedschaften, Erhebung von Zuzahlungen, Eigenanteilen, Nutzungsgebühren für

sanitäre Einrichtungen oder Vorauszahlungen, Überprüfung der Verfahrensweise bei neuen Teilnehmern/innen, ggf. Informationsmaterialien und Internetauftritt der Trägervereine.

§ 7 Qualitätssicherung

- (1) Die Leistungen des Rehabilitationssports müssen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und in der fachlich gebotenen Qualität erfolgen.
- (2) Die Übungsgruppen sind zur Sicherung der Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistung und zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet.
- (3) Sofern Auffälligkeiten bei der Qualität der Leistungserbringung oder der Abrechnung auftreten, gibt der Rehabilitationsträger diese an den Trägerverband weiter. Dieser wird gegenüber dem Trägerverein bzw. der Übungsgruppe umgehend aktiv.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Rehabilitationsträger vergüten die Teilnahme ihrer Versicherten am Rehabilitationssport als ergänzende Leistung zur Rehabilitation gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V i.V.m. mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX.
- (2) Die Vergütung für die Teilnahme am Rehabilitationssport wird zwischen dem Trägerverband und dem Rehabilitationsträger vertraglich geregelt. Hierfür wird eine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen.
- (3) Vergütet wird die Teilnahme am Rehabilitationssport in Gruppen für den auf der ärztlichen Rehabilitationssportverordnung genannten Versicherten. Die Vergütung beinhaltet die Teilnahme am Rehabilitationssport für die durch den Rehabilitationsträger vereinbarte Dauer einer Übungsveranstaltung, den genehmigten Zeitraum für die Inanspruchnahme der Übungseinheiten sowie ihrer wöchentlichen Frequenz. Die Nutzung der vorhandenen Sanitäreinrichtungen ist bereits mit der Vergütung abgegolten.
- (4) Die für den Rehabilitationssport notwendigen Sportgeräte sind vom Trägerverein zu stellen; die Kosten ihrer Anschaffung oder Benutzung sind in der vertraglich vereinbarten Vergütung enthalten. Weiterhin ist die erforderliche Notfallausrüstung in Herzgruppen durch den Trägerverein zu stellen und bereit zu halten.

§ 9 Verwendung des Institutionskennzeichens

- (1) Jeder Trägerverein verfügt gemäß § 293 SGB V über ein Institutionskennzeichen (IK), das dieser bei der Abrechnung mit dem Rehabilitationsträger verwendet.
- (2) Das IK ist bei der Sammel- und Verteilstelle IK der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin, zu beantragen. Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten sind ausschließlich

der SVI unverzüglich mitzuteilen. Diesbezügliche Mitteilungen an die Rehabilitationsträger oder ihre mit der Abrechnungsprüfung beauftragten Dienstleister werden nicht berücksichtigt.

- (3) Abrechnungen mit den Rehabilitationsträgern erfolgen ausschließlich unter diesem IK, das in jeder Abrechnung und im Schriftwechsel mit den Rehabilitationsträgern anzugeben ist. Abrechnungen ohne IK oder mit fehlerhaftem IK werden von den Rehabilitationsträgern abgewiesen. Gleiches gilt für Abrechnungen mit einem der Rehabilitationsträgern unbekanntem IK.
- (4) Die bei der SVI gespeicherten Daten, einschließlich der Bankverbindung, sind für die Abrechnung durch die Rehabilitationsträger verbindlich.

§ 10 Abrechnungsregelung

- (1) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich durch den Trägerverein unter dessen IK mit folgenden Angaben:
 - Name und Vorname der/des Versicherten,
 - KV-Nummer,
 - Rechnungs-/Belegnummer,
 - Rechnungsdatum,
 - IK-Nummer des Trägervereins,
 - Abrechnungspositionsnummer(n) (vgl. Vergütungsvereinbarung),
 - Abrechnungskennzeichen (AC/TK),
 - Leistungszeitraum,
 - Anzahl/Menge der abzurechnenden Übungseinheiten,
 - Einzelbetrag der Abrechnungsposition,
 - Gesamtbetrag,
 - Teilnahmebestätigung der/des Versicherten (Anlage 2).
- (2) Die Originalverordnung mit dem entsprechenden Kostenübernahmevermerk ist bei der ersten Abrechnung einzureichen.
- (3) Eine Sammelabrechnung mit den Inhalten aus Absatz 1 ist möglich.
- (4) Die Abrechnung/Zwischenabrechnung erfolgt grundsätzlich zweimal jährlich (Stichtag 30.06. und 31.12.). Sie kann aber auch häufiger in kürzeren Zeitabständen (quartals- oder monatsweise) erfolgen. Eine Abrechnung getrennt nach Kalenderjahren ist grundsätzlich erforderlich.
- (5) Die Abrechnung erfolgt durch den Trägerverein versichertenbezogen mit dem jeweils zuständigen Rehabilitationsträger. Für die AOK Baden-Württemberg ist die Abrechnung an die jeweils für den Leistungserbringer zuständige AOK-Bezirksdirektion zu stellen.
- (6) Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann der Rehabilitationsträger dem Trägerverein die eingereichten Unterlagen zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben ohne hinsichtlich des in Rechnung gestellten

Betrags in Verzug zu geraten.

- (7) Die Abrechnung durch von dem Trägerverein beauftragte Dritte ist möglich.
- (8) Überträgt ein Trägerverein die Abrechnung an einen Dritten (z.B. Abrechnungsstelle), hat der Trägerverein den Rehabilitationsträger unverzüglich schriftlich hierüber mit Kopie der Abtretungserklärung (Muster siehe Anlage 3) zu informieren. Dem Rehabilitationsträger sind der Beginn und das Ende des Auftragsverhältnisses, der Name des beauftragten Dritten und das IK, unter dem der Dritte die Rechnungslegung vornimmt sowie das IK des Trägervereins, mitzuteilen. Der Trägerverein ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch Dritte verantwortlich.
- (9) Die Vertragspartner vereinbaren, das Abrechnungsverfahren im Wege elektronischer Datenübertragung nach § 302 SGB V gesondert vertraglich zu regeln.
- (10) Als Zahlungsziel werden vier Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen bei den von dem Rehabilitationsträger benannten Stellen vereinbart. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Trägerverband und die ihm angehörenden Trägervereine sowie deren Übungsgruppen verarbeiten und nutzen die für die Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Daten nur nach Maßgabe dieser Vereinbarung, den Vorgaben des Zehnten Kapitels des Sozialgesetzbuches (SGB X) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und, sofern es sich um ärztliches Personal handelt, in Übereinstimmung mit der ärztlichen Schweigepflicht nach den strafrechtlichen Bestimmungen und der Berufsordnung der Ärzte.
- (2) Der Trägerverband sowie die Leiter/innen der Übungsgruppen verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung bekannt werdenden personenbezogenen Daten der Versicherten, insbesondere deren Krankheiten, Schädigungen, Funktionsstörungen, Fähigkeitsstörungen, Beeinträchtigungen wie auch Kontext- und Risikofaktoren geheim zu halten und alle in dieser Vereinbarung geregelten Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere sind in den Arbeitsabläufen alle zum Schutz dieser Daten vor dem Zugriff durch Unbefugte erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. § 78 a SGB X i.V.m. der Anlage zu § 9 BDSG zu treffen.
- (3) Der Trägerverein setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Personal ein, welches auf das Sozialgeheimnis (siehe Anlage 4) schriftlich verpflichtet wurde. Soweit es zur Verordnung und Durchführung des Rehabilitationssports erforderlich ist, dürfen Auskünfte gegenüber dem/der verordnenden Arzt/Ärztin, dem MDK sowie den Rehabilitationsträgern zur Bearbeitung der Kostenübernahmeanträge ausschließlich im datenschutzrechtlich zulässigen Rahmen erteilt werden.

§ 12 Werbung

- (1) Es ist den Trägervereinen und den ihnen angeschlossenen Übungsgruppen nicht gestattet, für die Zuweisungen von Versicherten, insbesondere den Vertragsärzten, ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile zu versprechen oder zu gewähren. § 128 SGB V gilt entsprechend.
- (2) Kooperationsverträge mit Ärzten mit der Zielsetzung des Erhalts entsprechender Verordnungen zu Gunsten des Trägervereins oder auch die direkte Zuweisung durch den Arzt sind nicht gestattet.
- (3) Jegliche Werbemaßnahmen, die dem Ziel einer vermehrten Leistungsanspruchnahme dienen, sowie Hinweise auf eine für den Arzt ausgabenneutrale Verordnung sind zu unterlassen (z.B. als Ersatz einer Heilmittelverordnung).

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt hiervon unberührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am Nächsten kommen.

§ 14 Schriftformerfordernis

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 15 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Vergütungsvereinbarung kann nach den darin getroffenen Regelungen unabhängig von dieser Vereinbarung gekündigt werden.
- (5) Mit Inkrafttreten dieses Vertrags verliert die bisherige Vereinbarung über die Erbringung von Rehabilitationssport vom 01.10.2003 ihre Gültigkeit.